

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Kiel,

Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule

(gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
teilgenommen.

Frau/Herrhat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß
§§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens
67% der möglichen Punktzahl erreicht. Das 19. Lebensjahr hatte sie/er zum Zeitpunkt der
Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung noch nicht vollendet.

Damit ist Frau/Herr..... zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer
Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein berechtigt.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem
Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 2)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der
Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3
Nummer 14 der Landesverordnung über die Berufsfachschule**
(gemäß § 7 Absatz 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
teilgenommen.

Frau/Herrhat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß
§§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils
mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Berufsfachschule
gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 14 der Landesverordnung über die
Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), zuletzt
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196),
berechtigt, soweit die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren
Besuchsvoraussetzungen vorliegen.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem
Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Anlage 4 (zu § 8 Absatz 1 und 2)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Kiel,

Bescheinigung über die vorläufige Berechtigung zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium
(gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 67% der möglichen Punktzahl erreicht. Das 19. Lebensjahr hatte sie/er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung noch nicht vollendet.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium vorläufig berechtigt. Diese Berechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Anlage 5 (zu § 8 Absatz 1 und 2)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Kiel,

Bescheinigung über die vorläufige Berechtigung zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums

(gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 67% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums vorläufig berechtigt. Diese Berechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Anlage 6 (zu § 8 Absatz 3)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Kiel,

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der
Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16
der Landesverordnung über die Berufsfachschule**
(gemäß § 8 Absatz 3 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der
Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 50% der möglichen
Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Berufsfachschule gemäß
§ 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 der Landesverordnung über die
Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert
durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.H. S. 196), berechtigt,
soweit die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren
Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses
noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Anlage 7 (zu § 9)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Kiel,

Bescheinigung über Teilnahme an der Plausibilitätsprüfung zum Zweck der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung

(gemäß § 9 Absatz 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am in hat am an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herrhat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit wird die Plausibilität des im Ausland erworbenen schulischen Bildungsstandes hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses belegt.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel